

### **Neue Urteile zum Thema Behinderung:**

Heraufsetzen des Behinderungsgrads auch ohne steuerliche Auswirkung  
Ein Versorgungsamt darf einem Behinderten, der die Heraufsetzung seines Behinderungsgrade von "60" auf "70" beantragt, nicht mit der Begründung zurückweisen, die zehn Grad plus hätten keine rechtliche Auswirkung, etwa den Steuerfreibetrag betreffend. Es genügt, dass die "70 Grad" gegebenenfalls privatwirtschaftliche Vergünstigungen zur Folge haben können, wie zum Beispiel ermäßigte Eintrittspreise bei Kulturveranstaltungen und in Museen oder die ermäßigte "Bahncard 50" der Deutschen Bahn. (Der klagende Mann wies gleich fünf solcher Vergünstigungen nach, die mit "70 Grad" für ihn zu erreichen wären, beispielsweise die Befreiung von der Kurtaxe im Ostseebad Heringsdorf.)

**(Bundessozialgericht, Aktenzeichen: B 9/9a SB 8/06 R) (veröffentlicht 18.8.2008)**

### **Kündigung von behinderten Mitarbeitern nur übers Integrationsamt**

Ein schwer behinderter Arbeitnehmer, dem gekündigt worden ist, kann dagegen auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Wochen angehen. Voraussetzung: die Kündigung wurde ohne Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochen und der Arbeitgeber wusste, dass der Mitarbeiter schwer behindert ist. In einem solchen Fall beginnt die Klagefrist erst, wenn das Integrationsamt seine Entscheidung dem Arbeitnehmer bekannt gibt.

**(Bundesarbeitsgericht, 2 AZR 864/06) (veröffentlicht 28.2.2008)**

### **Wer erwerbsunfähig ausscheidet, bekommt keine Urlaubsabgeltung**

Ist ein Arbeitnehmer von August an arbeitsunfähig krank und wird ihm vom März des Folgejahres an eine Erwerbsminderungsrente zugebilligt, so braucht der Arbeitgeber ihm keine Urlaubsabgeltung für die Monate Januar bis Juli des Vorjahres zu zahlen. Solche Abgeltungen können nur dann verlangt werden, wenn ein Mitarbeiter die Firma wechselt und seinen bis dahin fälligen Jahresurlaub nicht nehmen konnte.

**(Landesarbeitsgericht Köln, Aktenzeichen: 2 Sa 832/07) (veröffentlicht 22.7.2008)**

### **Kein "Familienzuschlag" für eingetragene Lebenspartnerschaften bei Beamten**

Es verstößt nicht gegen das Grundgesetz, wenn einem Beamten, der in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt, im Gegensatz zu verheirateten Beamten die Zahlung eines Familienzuschlags verweigert wird. Es handelt sich nicht um eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts, wenn ein Gesetz Rechte nicht vom Geschlecht einer Person, sondern von der Geschlechtskombination einer Personenverbindung abhängig macht. Stellt die Verfassung eine bestimmte Form des Zusammenlebens unter Schutz ("den der Gemeinschaft"), so diskriminiert sie damit nicht andere Gemeinschaftsformen. Das deutsche Recht steht insoweit mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang.

**(Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen: 2 BvR 2466/06) (veröffentlicht 13.6.2008)**

## **Behinderte müssen nicht unbedingt Fahrrad fahren**

Behinderte Menschen haben in der Regel keinen Anspruch darauf, dass ihre gesetzliche Krankenkasse zum Ausgleich der Behinderung ein "entsprechendes Fahrrad" bezahlt. Erst wenn ein Therapiedreirad "zur Befriedigung der elementaren Bewegungsfreiheit" erforderlich ist, "besteht eine entsprechende Versorgungspflicht". Das hat das Hessische Landessozialgericht im Fall einer unter Paraspastik leidenden 34-jährigen Frau entschieden, die mit einer Gehhilfe nur fünf Meter und mit einem Rollator weniger als einen Kilometer zurücklegen kann. Das 2.300 Euro teure Gefährt müsse nicht finanziert werden, weil es sich um eine Kostenübernahme im Rahmen der beruflichen oder sozialen Rehabilitation handele, für welche die Krankenkasse nicht zuständig sei.

**(Hessisches Landessozialgericht, Aktenzeichen: L 8 KR 40/07) (veröffentlicht 16.6.2008)**

## **Neue Urteile zum Thema Rente:**

### **Wer nach 65 Rentner wird, muss keine Nachteile befürchten**

Nimmt ein gesetzlich Rentenversicherter seine Altersrente nicht mit 65 Jahren in Anspruch, sondern bis zu zwei Jahre später (was ihm einen Zuschlag von maximal zwölf Prozent einbringt), braucht er nicht zu befürchten, dass zwischenzeitliche Änderungen im Rentenrecht sich negativ auf seine Rente auswirken. Sonst könnten sich durch die spätere Inanspruchnahme gegebenenfalls die Nachteile einer Neuregelung stärker auswirken als der Rentenzuschlag.

**(Bundessozialgericht, Aktenzeichen: B 4 R 27/07 R) (veröffentlicht 19.5.2008)**

### **Auch bei Teilzeitarbeit Schluss mit 65 Jahren**

In Arbeitsverträgen kann vereinbart sein, dass das Arbeitsverhältnis "mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters" (derzeit noch mit 65 Jahren) endet und dass Entsprechendes auch für Teilzeitkräfte gilt, "wenn sie bei Erreichen der Altersgrenze durch den Bezug einer gesetzlichen Altersrente abgesichert sind". Das hat das Gericht im Fall eines Zeitungszustellers entschieden, der weiterbeschäftigt werden wollte, weil er als früherer Selbstständiger nur über einen Rentenanspruch von weniger als 700 Euro verfügte. Auf die Höhe der Rente komme es nicht an. Der Mann habe von der Vertragsregelung im Übrigen "in typischer Weise selbst profitiert", weil dadurch seine Einstellungschancen verbessert worden waren. Auf diese Weise seien auch in der Vergangenheit eher Neueinstellungen ermöglicht worden.

**(Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Aktenzeichen: 15 Sa 1257/06) (veröffentlicht 13.6.2008)**

### **Bei vorzeitigem Rentenbezug auch Abschlag von der Betriebsrente**

Nimmt ein Arbeitnehmer seine gesetzliche Rente bereits vom 63. Geburtstag an in Anspruch (was ihm eine Rentenkürzung um 0,3 Prozent pro Monat des vorzeitigen Bezugs und damit insgesamt 7,2 Prozent Abschlag einbringt), darf auch der Arbeitgeber die zeitgleich beanspruchte Betriebsrente um einen versicherungsmathematischen Abschlag reduzieren. Er ist dabei nicht an den in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Kürzungsbetrag gebunden. (Hier betrug der Abschlag 0,5 Prozent pro Monat, das sind 12 Prozent für die beiden Jahre vorzeitigen Rentenbezuges.)

**(Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen: 5 Sa 41/08) (veröffentlicht 7.8.2008)**

■